reformierte
kirche kanton zürich

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat Protokollauszug 20. September 2023

Beschluss: KR 2023-508; Geschäft-/Dossier: 2023-241; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028: Einspracheentscheid

---

1. Der Kirchenrat teilte der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen mit Beschluss KR 2023-247 vom 19. April 2023 aufgrund der Mitgliederzahl 70 Pfarrstellenprozent zu. Am 9. Juni 2023 ersuchte die Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen den Kirchenrat um Zuteilung von weiteren 15 Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Sie begründete das Gesuch damit, dass sich die bereits zusammengeschlossene Kirchgemeinde mit ihren drei sehr unterschiedlichen Dörfern in einer speziellen Situation befinde, was einen Härtefall darstelle. Es bestünden keine Zusammenschlussmöglichkeiten mit Nachbarkirchgemeinden. Diese hätten sich, nachdem Zusammenschlussmöglichkeiten evaluiert worden seien, für den Weg der Eigenständigkeit entschieden. Deshalb setze man auf eine intensive Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchgemeinden und regional im Netzwerk Rhyland. Der weitere Ausbau der Zusammenarbeit erfordere zumindest anfänglich zusätzliche zeitliche und personelle Ressourcen. Mit nur noch 70 Stellenprozent im Pfarramt sehe sich die Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage, die ihr auferlegten Aufgaben zu erfüllen. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Pfarrerin die Kirchgemeinde verlassen werde. Hinzu komme, dass die Landeskirche die von der Kirchgemeinde vorgestellten Ideen und Projekte (z.B. Glaubensausstellung, Gottesdienstorte in der Natur, Mehrgenerationenprojekt) als zu wenig innovativ einstufe und bezüglich der Glaubensausstellung ein entsprechendes Beitragsgesuch bereits abgelehnt habe. Härtefälle gebe es nicht nur bezüglich der Situation von Pfarrpersonen. Gesamtzusammenhang und Gemeindestruktur würden in keiner Weise berücksichtigt: Gemäss § 52 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402) in Verbindung mit Art. 112, 113 und 120 KO gelte es auch den Gesamtzusammenhang der Gemeinde, die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durch das Pfarramt gemäss Art. 112 und 113 KO sowie die persönlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde zu berücksichtigen. Dabei falle bezüglich der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen ins Gewicht, dass die Situation nicht selbstverschuldet sei und die Kirchgemeinde keine alternativen Handlungsmöglichkeiten habe.

2. Mit Beschluss KR 2023-421 vom 12. Juli 2023 gab der Kirchenrat dem Gesuch der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen nicht statt. Der Kirchenrat sei sich der Situation der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen bewusst. Er sehe jedoch keine Möglichkeit, der Kirchgemeinde zusätzliche Pfarrstellenprozente zuzuteilen, da die Kriterien für zusätzliche Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117

Abs. 4 KO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 PrfVO nicht erfüllt seien. Im Gesuch sei kein überzeugender Bezug auf ein Zuteilungskriterium erkennbar. Die Kirchgemeinde habe jedoch die Möglichkeit, einen Finanzbeitrag aus dem Innovationskredit zu beantragen.

3. Gegen diesen Beschluss erhob die Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen mit Eingabe vom 25. Juli 2023 fristgerecht Einsprache beim Kirchenrat. Sie führt ergänzend zum Gesuch vom 9. Juni 2023 im Wesentlichen aus, dass der Kirchenrat in seinem Beschluss nicht darlege, weshalb die Voraussetzungen von § 52 Abs. 1 PfrVO nicht erfüllt seien. Es fehle eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Situation der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen. Die Aufzählung der Zuteilungskriterien in Art. 117 Abs. 4 KO sei nicht abschliessend. Namentlich sei das Kriterium des Härtefalls nicht abschliessend auf Härtefälle bei Pfarrpersonen bezogen, sondern offen formuliert. Die Kirchgemeinde habe mit der Finanzierung einer gemeindeeigenen Pfarrstelle von 10 Stellenprozent und mit der ehrenamtlichen Leistung von 5 Stellenprozent durch die Pfarrerin die nötigen Eigenleistungen nachgewiesen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wie der Kirchenrat dazu komme, die aufgeführten Projekte der Kirchgemeinde nicht als Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus anzuerkennen. Die fehlende Möglichkeit der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen, sich mit einer anderen Kirchgemeinde zusammenschliessen zu können, bilde einen Härtefall. Dies und das System der Zuteilung der Pfarrstellenprozente gemäss Art. 116 und 117 KO führe dazu, das kleine Kirchgemeinden vollends in Bedrängnis gebracht würden.

4. Es trifft zu, dass die Aufzählung in Art. 117 Abs. 4 KO nicht abschliessend ist. Im Rahmen des ihm obliegenden Vollzugs hat der Kirchenrat denn auch eine Differenzierung dieser Kriterien vorgenommen. Das Kriterium des Härtefalls findet sich in § 52 Abs. 1 lit. c und d PfrVO wieder, einerseits als Vermeidung von Härtefällen bei Pfarrerinnen und Pfarrern (lit. d), andererseits als Berücksichtigung ausserordentlicher Verhältnisse in einer Kirchgemeinde oder zwingender Gründe (lit. c). Der von der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen geltend gemachte Härtefall für die Kirchgemeinde ist daher im Rahmen von Art. 52 Abs. 1 lit. c PfrVO zu prüfen. Dass die Kirchgemeinden Eglisau und Glattfelden derzeit nicht an einem Zusammenschluss mit einer anderen Kirchgemeinde interessiert sind, ist unstreitig. Bezüglich der Kirchgemeinde Rafz, mit der ein Zusammenschluss angesichts der zahlreichen bestehenden Zweckverbände und Anschlussverträge der beiden politischen Gemeinden (neuestens auch bezüglich der Oberstufenschule) am Naheliegendsten wäre, ist dem Kirchenrat bekannt, dass nach 2015 Gespräche hinsichtlich eines Zusammenschlusses geführt wurden, diese Option aber nicht zuletzt wegen des fehlenden Interesses der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen nicht weiterverfolgt wurde. Dass nun die Kirchgemeinde Rafz die vakante Pfarrstelle von 80 Stellenprozent mit einer Bewerberin besetzt hat, die ein solches Pensums gesucht hat, spricht nicht von vornherein gegen einen Zusammenschluss. Die daraus resultierenden zusätzlichen Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 2 KO kämen diesfalls der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen zugute. Dass bei der Zuteilung der Pfarrstellenprozente durch die Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 2 KO grössere Kirchgemeinden unterstützt werden, entspricht dem von der Kirchensynode beschlossen Prozess KirchGemeindePlus sowie den Beschlüssen der Kirchensynode und der Stimmberechtigten. Im Übrigen war die Entwicklung der Pfarrstellenprozente seit dem Inkrafttreten von Art. 116 und 117 KO am 1. Januar 2019 absehbar. Dass die Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen in diese Richtung Vorkehrungen getroffen hätte, macht sie weder geltend noch ist dies ersichtlich. Unter diesen Vorzeichen von ausserordentlichen Verhältnissen in der Kirchgemeinde oder zwingenden Gründen zu sprechen, ist somit nicht angebracht. Besondere Verhältnisse ergeben sich auch nicht daraus, dass die Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen drei Dörfer umfasst. Diese Situation ist historisch gewachsen und entspringt nicht einem Gemeindezusammenschluss in jüngerer Zeit. Die Kirchgemeinde findet sich insoweit in einer vergleichbaren Situation wie andere Kirchgemeinden mit weniger als 2'000 Mitgliedern, die ebenfalls mehrere Dörfer oder grössere Aussenwachten umfassen, so z.B. die Kirchgemeinden Stadlerberg, Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon und Russikon.

5.a. Der Kirchenrat hat gestützt auf § 52 Abs. 2 PfrVO mit Blick auf die Beurteilung der Gesuche um weitere Stellenprozente die Voraussetzungen gemäss § 52 Abs. 1 PfrVO näher umschrieben (KR 2023-369 vom 12. Juli 2023). Bezüglich der Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus (§ 52 Abs. 1 lit. a PfrVO) übernimmt der Kirchenrat die Umschreibung aus dem landeskirchlichen Innovationskonzept, das die Kirchensynode am 22. November 2022 zustimmend zur Kenntnis nahm. Ein kirchlicher Ort oder eine neue kirchliche Form zeichnet sich demnach dadurch aus, dass sie aus einer entstehenden Gemeinschaft besteht, die sich als Ergänzung zu bestehenden Gemeinden in einer polyzentrischen Landschaft von Orten und Formen einer Kirchgemeinde versteht. Es werden Brücken zu vielfältigen

Menschen geschaffen, die momentan eher distanziert zum kirchlichen Handeln stehen. Der kirchliche Ort oder die kirchliche Form ist von Anfang an partizipativ mit diesen Menschen gestaltet. Es wird die volkskirchliche Logik an mindestens einer Stelle überschritten (z.B. Orientierung an einer Lebenswelt statt am Ort, Region statt Kirchgemeinde, Thema statt Breite, Freiwillige statt Profis, gestalten statt konsumieren, etc.). Der kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form wird getragen von einer Gemeinschaft, die sich regelmässig (z.B. monatlich) trifft. Eine gelebte Spiritualität nimmt einen wichtigen Raum ein. Der kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form hat sodann einen Namen, der eine Identität gibt, und eine erkennbare Leitung des kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form ist vorhanden. Es sind Bemühungen sichtbar, die Gemeinschaft des kirchlichen Orts oder der neuen kirchlichen Form zu vergrössern und alternative Finanzquellen zu erschliessen. Nicht erforderlich ist im Unterschied zum Innovationskonzept, dass ein bestimmter Grad an Partizipation erreicht wird; und das "Neue" muss nicht zwingend beinhalten, dass damit Menschen aus bisher nicht oder schlecht erreichten Milieus angesprochen werden.

b. Mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen lassen sich die von der Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen in ihrem Gesuch vom 9. Juni 2023 und der Einsprache vom 25. Juli 2023 aufgeführten Projekte nicht als Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer kirchlichen Form im Sinn von § 52 Abs. 1 lit. a PfrVO qualifizieren. Dies macht die Kirchgemeinde denn auch selber nicht geltend. Ebenso wenig erfüllen diese Projekte die Voraussetzungen gemäss § 52 lit. b PfrVO. Obschon die Projekte zweifellos zum Gemeindeaufbau in der Kirchgemeinde beitragen, bewegen sie sich weitestgehend innerhalb dessen, was sich in vielen Kirchgemeinden als Angebote findet. Dies gilt insbesondere für die Gottesdienste in der Natur. Die Glaubensausstellung ist demnächst abgeschlossen, während das Mehrgenerationenprojekt noch in keiner Weise konkretisiert ist und überprüfbare Ergebnisse daher fehlen. Ein besonders nachhaltiger Gemeindeaufbau, der über die Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen hinausstrahlt, ist jedenfalls nicht zu erkennen.

5. Die Voraussetzungen gemäss § 52 PfrVO für die Zuteilung von 15 weiteren Pfarrstellenprozent sind nicht erfüllt, weshalb die Einsprache abzuweisen ist. Die Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen kann gestützt auf § 55 PfrVO jederzeit ein neues Gesuch um weitere Pfarrstellenprozente stellen, namentlich wenn das Mehrgenerationenprojekt so entwickelt ist, dass es die Voraussetzungen gemäss § 52 Abs. 1 lit. a oder b PfrVO erfüllt.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Einsprache wird abgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1015, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen, Susanna Bär Briner, Präsidentin der Kirchenpflege, Vorderer Kirchweg 10, 8194 Hüntwangen, gegen Rückschein
   - Bezirkskirchenpflege Bülach, Michel Destraz, Präsident, via E-Mail: michel.destraz@zhref.ch
   - Pfr. Stefan Rathgeb, Vizedekan des Pfarrkapitels Bülach, via E-Mail: stefan.rathgeb@zhref.ch
   - Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung
   - Personaladministration Pfarrschaft

Für richtigen Auszug

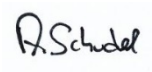

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei